2. Haushaltssatzung mit Haushaltsplan der Gemeinde Ilvesheim für das

Jahr 2021

hier: öffentliche Vorberatung des Planentwurfs; Aussprache

Sachverhalt:

Unter Beachtung der von Gemeinderat und den Zukunftswerkstätten vorgegebe-

nen Leitsätzen, zusammengefasst im aktualisierten Leitbild "Ilvesheim 2.0", und

auf Grundlage der seit Jahren vorhandenen örtlichen Strukturen und Angeboten

bzw. den aktuellen Beschlüssen des Gemeinderates und den Ergebnissen aus

der letzten Klausurtagung bzw. den letztjährigen Haushaltsberatungen wurde

von der Verwaltung der Haushaltsentwurf für das Jahr 2021 erarbeitet.

In der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates am 25.02.2021 wurde der Entwurf

der Verwaltung an die Mitglieder des Verwaltungsausschusses ausgegeben.

Auch die überwiegende Anzahl der Mitglieder des technischen Ausschusses er-

hielten auf Wunsch ebenfalls ein Exemplar ausgehändigt.

Der Gemeinderat hat mit einstimmigem Beschluss vom 25.02.2021 den Entwurf

sowie die ergänzenden Ausführungen von Herrn Bürgermeister Andreas Metz

zur Kenntnis genommen und den Entwurf zur Vorberatung an den Verwaltungs-

ausschuss verwiesen.

In der o.g. Sitzung wurden der weitere Zeitablauf und die folgenden Beratungs-

termine festgelegt:

Die Beratungstermine im Verwaltungsausschuss sind wie folgt:

Mittwoch, 10.03.2021

(im Anschluss an die Sitzung des Technischen Aus-

schusses; nicht-öffentlich)

Donnerstag, 11.03.2021 (regulärer Sitzungstermin öffentlich)

Aufgrund der kurzen Zeitdauer von den Vorberatungen bis zum Versenden der Unterlagen für die GR-Sitzung am 17.03.2021 und dem Termin der Landtagswahl am 14.03.2021 wurde entschieden, die reguläre Sitzung des Gemeinderates vom 25.03.2021 auf den 31.03.2021 zu verschieben.

In dieser Sitzung sollen dann die abschließende Beratung und der Satzungserlass erfolgen.

Der <u>Ergebnishaushalt</u> bildet das Herzstück des NKHR - Haushalts. Alle laufenden Vorgänge der Gemeinde Ilvesheim werden im Ergebnishaushalt geplant.

Er umfasst die kompletten und periodengerechten Aufwendungen (Ressourcenverbrauch) und Erträge (Ressourcenaufkommen) der Gemeinde Ilvesheim und auch die nicht-zahlungswirksamen Größen, wie z.B. Abschreibungen, Zuführungen zu den Rückstellungen oder die Auflösungen von Sonderposten, die nun ergebniswirksam ausgewiesen werden.

Bislang wurden diese Einnahmen und Ausgaben im kameralen Verwaltungshaushalt sowohl auf der Einnahme- als auch auf der Ausgabenseite gebucht, und haben sich damit gegenseitig neutralisiert und das Ergebnis damit nicht beeinflusst.

Die Erträge werden in der Planung mit negativem Vorzeichen erfasst, da es sich im Planungsstadium um Forderungen handelt, die durch den Geldeingang im Laufe des Jahres ausgeglichen werden müssen.

Diese Betrachtungsweise, die auch den EDV-Vorgaben geschuldet ist, führt dazu, dass in den verwaltungsinternen Auswertungen das ordentliche Ergebnis positiv dargestellt wird, obwohl es sich im Saldo tatsächlich um ein Defizit handelt.

In den aus dem SAP-System erzeugten gesetzlichen Darstellungen wird das Vorzeichen "herumgedreht".

Der eingebrachte Entwurf des Ergebnishaushaltes 2021 präsentiert sich in der Zusammenfassung folgendermaßen (alle Angaben in Euro):

Erträge und Aufwendungen	Ansatz 2020	Ansatz 2021	Vergleich
* Steuern und ähnliche Abgaben	-9.456.000,00	-9.704.825,00	-248.825
* Zuweisungen und Zuwendungen, Umlagen	-7.413.955,00	-7.093.775,00	320.180
* Aufgelöste Investzuwendungen/-beiträge	-364.200,00	-381.765,00	-17.565
* Entgelte für öff. Leistungen oder Einrichtunge	en -1.984.950,00	-2.082.900,00	-97.950
* Sonstige privatrechtliche Leistungsentgelte	-177.875,00	-195.975,00	-18.100
* Kostenerstattungen und Kostenumlagen	-206.455,00	-215.000,00	-8.545
* Zinsen und ähnliche Erträge	-300,00	-300,00	
* Akt. Eigenlstg. u. Bestandsveränderungen	-12.500,00	-7.500,00	5.000
* Sonstige ordentliche Erträge	-260.500,00	-257.000,00	3.500
** Ordentliche Erträge	-19.876.735,00	-19.939.040,00	-62.305
* Personalaufwendungen	4.983.435,00	4.895.425,00	-88.010
* Aufwendungen für Sach-/Dienstleistungen	3.591.645,00	3.360.510,00	-231.135
* Planmäßige Abschreibungen	1.201.670,00	1.208.330,00	6.660
* Zinsen und ähnliche Aufwendungen	34.435,00	33.455,00	-980
* Transferaufwendungen	10.214.565,00	10.411.065,00	196.500
* Sonstige ordentliche Aufwendungen	1.351.135,00	1.505.460,00	154.325
** Ordentliche Aufwendungen	21.376.885,00	21.414.245,00	37.360
*** Veranschlagtes ordentliches Ergebnis	1.500.150,00	1.475.205,00	-24.945
* Außerordentliche Erträge		-117.150,00	-117.150
** Veranschlagtes Sonderergebnis		-117.150,00	-117.150
**** Veranschlagtes Gesamtergebnis	1.500.150,00	1.358.055,00	-142.095

Die ordentlichen Aufwendungen in Höhe von 21.414.245 Euro übersteigen die ordentlichen Erträge in Höhe von 19.939,040 Euro, so dass in der Planung ein ordentliches Ergebnis (= Ressourcenbedarf) in Höhe von 1.475.205 Euro entsteht.

Dies entspricht nahezu dem Ergebnis aus der Planung 2020; es ergaben sich lediglich Verschiebungen zwischen den einzelnen Ertrags- und Aufwandsarten.

Bereits im Jahr 2020 hat die Verwaltung darauf aufmerksam gemacht, dass die Haushalte 2020 und auch 2021 von den Auswirkungen der Corona-Pandemie massiv beeinflusst werden.

Erstmal kann ein außerordentlicher Ertrag in Höhe von 117.150 Euro veranschlagt werden, der aus dem geplanten Verkauf eines Erbbaugrundstücks resultiert. Dadurch reduziert sich das negative Planungsergebnis auf 1.358.055 Euro (= veranschlagtes Gesamtergebnis).

Als weitere Komponente umfasst das NKHR den <u>Finanzhaushalt</u>; hier werden alle kassenmäßigen Geldbewegungen dargestellt.

Der Finanzhaushalt beinhaltet alle Ein- und Auszahlungen und gibt einen Überblick über den Zahlungsmittelbestand der Gemeinde Ilvesheim.

Hinzu kommt die Darstellung der Investitions- und Finanzierungstätigkeit.

Der eingebrachte Entwurf des Finanzhaushaltes 2021 präsentiert sich folgendermaßen (alle Angaben in Euro):

Fina	nzpositionen	Ansatz 2020	Plan 2021
*	Steuern und ähnliche Abgaben	9.456.000,00	9.704.825,00
*	Zuweisungen und Zuwendungen, Umlagen	7.413.955,00	7.093.775,00
*	Sonstige Transfereinzahlungen		
*	Entgelte für öffentliche Leistungen/Einrichtungen	1.984.950,00	2.082.900,00
*	Sonstige privatrechtliche Leistungsentgelte	177.875,00	195.975,00
*	Kostenerstattung und Kostenumlagen	206.455,00	215.000,00
*	Zinsen und ähnliche Einzahlungen	300,00	300,00
*	Sonstige haushaltswirksame Einzahlungen	260.500,00	257.000,00
**	Summe Einzahlungen a.lfd. Verw.tätigkeit	19.500.035,00	19.549.775,00
*	Personalauszahlungen	-4.983.435,00	-4.895.425,00
*	Versorgungsauszahlungen		
*	Auszahl. für Sach- und Dienstleistungen	-3.591.645,00	-3.360.510,00
*	Zinsen und ähnliche Auszahlungen	-34.435,00	-33.455,00
*	Transferauszahlungen (ohne InvestZuschüsse)	-10.214.565,00	-10.411.065,00
*	Sonstige haushaltswirksame Auszahlungen	-1.351.135,00	-1.505.460,00
**	Summe Auszahlungen a.lfd. Verw.tätigkeit	-20.175.215,00	-20.205.915,00
***	Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf Ergebnishaushalt	-675.180,00	-656.140,00

Fina	nzpositionen	Ansatz 2020	Plan 2021
*	Einzahlungen aus Investitionszuwendungen	176.500,00	150.075,00
*	Einz.a.Investitionsbeiträgen u.ähnl.Entgelte	530.000,00	
*	Einz. aus Veräußerung von Sachvermögen	134.400,00	133.500,00
*	Einz. aus Veräußerung v. Finanzvermögen	10.000,00	
*	Einz. für sonstige Investitionstätigkeit		
**	Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	850.900,00	283.575,00
*	Auszahlungen Erwerb Grundstücke+Gebäude	-20.000,00	-20.000,00
*	Auszahlungen für Baumaßnahmen	-2.685.450,00	-2.224.200,00
**	Auszahlungen Erwerb bewegl. Sachvermögen	-418.950,00	-325.950,00
*	Auszahlungen Erwerb Finanzvermögen	-41.650,00	-52.675,00
*	Ausz.für Investitionsförderungsmaßnahmen	-143.000,00	-109.750,00
*	Erwerb von immateriellen Vermögensgegenständen	-35.750,00	-10.000,00
***	Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-3.344.800,00	-2.742.575,00
****	Finanz.mittelüberschuss/-bedarf aus Investitionst.	-2.493.900,00	-2.459.000,00
****	Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf	-3.169.080,00	-3.115.140,00
*	Einz.Aufnahme v.Krediten f.Investitionen		
*	Ausz.Tilgung v.Krediten f.Investitionen	-25.000,00	-25.000,00
**	Finanz.mittelübersch./-bedarf Fin.tätigkeit	-25.000,00	-25.000,00
*****	Änderung Finanzierungsmittelbestand	-3.194.080,00	-3.140.140,00
	richtlich:		
Anfangsbestand an liquiden Eigenmitteln		8.760.208,71	8.587.940,09
	ditätsreserve	396.000,00	396.000,00
	erfügbare liquide Eigenmittel	8.364.208,71	8.191.940,09
Ände	rung Finanzmittelbestand	-3.194.080,00	-3.140.140,00
Endb	estand an liquiden Eigenmitteln	5.566.128,71	5.447.800,09

Auch die Planansätze im Finanzhaushalt 2021 sind annähernd ein Spiegelbild des Vorjahres.

Eine wichtige Kenngröße im Finanzhaushalt ist der Zahlungsmittelüberschuss bzw. -bedarf im Ergebnishaushalt. Im Jahr 2021 zeigt sich die Situation im Vergleich zum Vorjahr nahezu unverändert. Der Zahlungsbedarf aus der laufenden Verwaltungstätigkeit liegt in etwa auf Vorjahresniveau (-656.140 Euro).

Im Vergleich zum Ergebnishaushalt fällt das negative Ergebnis geringer aus, was umgangssprachlich bedeutet, dass ein Teil der Abschreibungen erwirtschaftet wird und zur (Teil)finanzierung der investiven Tätigkeit beiträgt.

Die Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit sinken im Vergleich zum Vorjahr deutlich. Da gleichzeitig auch die Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit in vergleichbarer Höhe sinken, liegt der Finanzmittelbedarf aus der Investitionstätigkeit in etwa auf Vorjahresniveau (-2.459.000 Euro).

Unter Berücksichtigung des Zahlungsmittelbedarfs aus dem Ergebnishaushalt und der ordentlichen Tilgung errechnet sich eine Änderung des Finanzmittelbestandes in Höhe von 3.140.140 Euro. Also auch bei dieser Kenngröße Planungswerte wie im Vorjahr.

Diese Änderung des Finanzierungsmittelbestandes kann durch die vorhandenen liquiden Eigenmittel abgedeckt werden.

Der Anfangsbestand der liquiden Eigenmittel beträgt zum 01.01.2021 8.587.940,09 Euro (Vorjahr 8.760.208,71 Euro) und sinkt zum Jahresende auf voraussichtlich 5.447.800,09 Euro ab.

Eine Kreditaufnahme zur Verbesserung der Liquidität bzw. zur Finanzierung der eingeplanten Investitionen ist daher im Jahr 2021 nicht vorgesehen.

Nach § 22 Abs. 2 GemHVO soll sich der planmäßige Bestand an liquiden Mitteln ohne Kassenkreditmittel in der Regel auf mindestens zwei vom Hundert der Summe der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit nach dem Durchschnitt der drei dem Haushaltsjahr vorangehenden Jahre belaufen.

Der Mindestbestand zur Deckung der Liquidität beträgt im Jahr 2021 deshalb 396.000 Euro.

Auch in der Mittelfristigen Finanzplanung für 2021 ergeben sich im Vergleich zum Vorjahresentwurf keine wesentlichen Veränderungen in den Ergebnishaushalten 2022 – 2024. Mit Ausnahme des Jahres 2023, in dem aus den Berechnungen

zum Finanzausgleich einmalig ein Überschuss resultiert, entstehen wie im Vorjahr weiterhin komplett geringe Ressourcenbedarfe, da die ordentlichen Aufwendungen nicht durch die ordentlichen Erträge abgedeckt werden können (alle Angaben in Euro):

Er	träge und Aufwendungen	Planung 2022	Planung 2023	Planung 2024
*	Steuern und ähnliche Abgaben	-10.053.925,00	-10.476.875,00	-10.929.725,00
*	Zuweisungen und Zuwendungen, Umlagen	-7.848.250,00	-7.912.350,00	-7.479.250,00
*	Aufgelöste Investzuwendungen/-beiträge	-388.580,00	-426.065,00	-458.565,00
*	Entgelte für öff. Leistungen oder Einrichtungen	-2.138.025,00	-2.159.900,00	-2.195.550,00
*	Sonstige privatrechtliche Leistungsentgelte	-168.800,00	-171.650,00	-159.500,00
*	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	-195.755,00	-195.940,00	-198.660,00
*	Zinsen und ähnliche Erträge	-300,00	-300,00	-300,00
*	Akt. Eigenlstg. u. Bestandsveränderungen	-17.500,00	-5.000,00	-20.000,00
*	Sonstige ordentliche Erträge	-257.900,00	-338.800,00	-339.700,00
**	Ordentliche Erträge	-21.069.035,00	-21.686.880,00	-21.781.250,00
*	Personalaufwendungen	4.902.340,00	4.871.340,00	4.939.190,00
*	Aufwendungen für Sach-/Dienstleistungen	3.007.750,00	2.996.550,00	3.054.600,00
*	Planmäßige Abschreibungen	1.239.295,00	1.331.855,00	1.444.655,00
*	Zinsen und ähnliche Aufwendungen	32.475,00	31.500,00	30.520,00
*	Transferaufwendungen	10.759.965,00	10.636.465,00	11.270.765,00
*	Sonstige ordentliche Aufwendungen	1.216.565,00	1.166.130,00	1.160.210,00
**	Ordentliche Aufwendungen	21.158.390,00	21.033.840,00	21.899.940,00
***	Veranschlagtes ordentliches Ergebnis	89.355,00	-653.040,00	118.690,00
*	Außerordentliche Erträge			
**	Veranschlagtes Sonderergebnis			
***	* Veranschlagtes Gesamtergebnis	89.355,00	-653.040,00	118.690,00

Aus der mittelfristigen Finanzplanung wird deutlich, dass frühestens im Jahr 2023 die Erträge wieder auf einem Niveau wie vor Beginn der Corona-Pandemie liegen.

Inwieweit die Prognosen aus dem Haushaltserlass 2021 und der Novembersteuerschätzung 2020, die der Haushaltsplanung 2021 zugrunde liegen, im Hinblick auf den momentanen Lockdown Bestand haben, wird sich in der kommenden Mai-Steuerschätzung zeigen.

Aber es steht für 2021 auch noch nicht fest, inwieweit Bund und Land finanzielle Unterstützungsleistungen an die Kommunen fließen lassen, um eventuelle Finanzlücken aufgrund der Corona-Pandemie zu schließen.

Die Regelungen zum Haushaltsausgleich spielen sowohl für die Beurteilung der finanziellen Leistungsfähigkeit der Gemeinde Ilvesheim als auch für die Genehmigungsfähigkeit des Haushalts eine wichtige Rolle.

Als Konsequenz aus dem Ressourcenverbrauchskonzept ist im NKHR der Gesamtergebnishaushalt bzw. die Gesamtergebnisrechnung für den Haushaltsausgleich maßgebend.

Der NKHR - Haushalt ist in Planung und Rechnung dann ausgeglichen, wenn (unter Berücksichtigung von Fehlbeträgen aus Vorjahren) die ordentlichen Erträge die ordentlichen Aufwendungen decken.

Wenn die Ausgleichspflicht (ordentliche Erträge ≥ ordentliche Aufwendungen) nicht erfüllt werden kann, sieht der Gesetzgeber ein mehrstufiges Haushaltsausgleichssystem vor (§ 24 und 25 GemHVO).

- 1. Ausgleich von ordentlichen Erträgen und Aufwendungen
- 2. Ausnutzung aller Sparmöglichkeiten und Ausschöpfung aller Ertragsmöglichkeiten
- Verwendung der Ergebnisrücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses und bzw. oder pauschale Kürzung von Aufwendungen (globaler Minderaufwand)
- Verwendung von Überschüssen des Sonderergebnisses aus außerordentlichen Erträgen und Aufwendungen oder der Rücklage aus Überschüssen des Sonderergebnisses
- 5. Vortrag des Fehlbetrags in den Ergebnishaushalt der drei folgenden Haushaltsjahre
- 6. Verrechnung von Fehlbeträgen aus Vorjahresrechnungsergebnissen auf das Basiskapital (sofern dieses nicht negativ ist)

Dieses Ausgleichssystem kann noch nicht vollständig in der aktuellen Planung abgebildet werden, da die Feststellung der Eröffnungsbilanz 2018 noch aussteht.

Die laufenden Arbeiten an der Vervollständigung der einzelnen Posten der Eröffnungsbilanz zeigen auch, dass sich die vorliegenden vorläufigen Ergebnisse aus den Jahresrechnungen 2018 und 2020 nochmals verändern werden (bspw. durch die Entnahmen aus den zu bildenden Rückstellungen).

Im Finanzplanungsjahren 2022 und 2024 gelingt es bislang nicht, die gesetzlichen Voraussetzungen zum Haushaltsausgleich im Ergebnishaushalt umzusetzen; einmalig gelingt dies im Finanzplanungsjahr 2023.

Aber die Prognosen für die veranschlagten Planungswerte zum Gesamtergebnis führen in den Finanzhaushalten 2022 und 2024 dazu, dass regelmäßig Zahlungsmittelüberschüsse in den Ergebnishaushalten entstehen, die zur Finanzierung der Investitionen verwendet werden können.

Der Gesamtbetrag summiert sich über die drei Finanzplanungsjahre hinweg auf 3.145.090 Euro.

In der letztjährigen Mittelfristigen Finanzplanung ergab sich über die Finanzplanungsjahre hinweg ein Zahlungsmittelüberschuss in Höhe von 2.154.045 Euro.

Aktuell zeichnet sich in den Finanzhaushalten 2022 – 2024 folgende Gesamtsituation ab (alle Angaben in Euro):

Finanzpositionen	Ansatz 2022	Ansatz 2023	Ansatz 2024
Summe Einzahlungen a.lfd.			
Verw.tätigkeit	20.662.955	21.255.815	21.302.685
Summe Auszahlungen a.lfd.			
Verw.tätigkeit	-19.919.095	-19.701.985	-20.455.285
Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf			
Ergebnishh	743.860	1.553.830	847.400
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	950.000	1.200.000	1.780.000
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-2.578.100	-3.688.550	-3.457.550
Finanz.mittelüberschuss/-bedarf			
aus Investitionen	-1.628.100	-2.488.550	-1.677.550
Finanzierungsmittelüberschuss/-			
bedarf	-884.240	-934.720	-830.150
Einz.Aufnahme v.Krediten			
f.Investitionen			
Ausz.Tilgung v.Krediten f.Investitionen	-25.000	-25.000	-25.000
Finanz.mittelübersch./-bedarf			
Finanztätigkeit	-25.000	-25.000	-25.000
Änderung			
Finanzierungsmittelbestand	-909.240	-959.720	-855.150

Aufgrund der regelmäßigen Zahlungsmittelüberschüsse in den Ergebnishaushalten und den deutlich angestiegenen Landeszuweisungen wird in der diesjährigen Finanzplanung keine Kreditaufnahme zur (Teil)finanzierung der Investitionen notwendig (Vorjahr 2,0 Mio. Euro in 2023).

Im gesamten Planungszeitraum werden nach der Planung keine Kassenkredite notwendig werden; der Liquiditätsbestand bleibt über der gesetzlichen Liquiditätsreserve.

Eine weitere Verbesserung gegenüber der letztjährigen Planung zeigt sich auch bei der Abwicklung der zu Jahresbeginn vorhandenen liquiden Mittel. Insbesondere die Zusagen über zusätzliche 1,6 Mio. Euro Landeszuweisungen sorgen dafür, dass am Ende des Finanzplanungszeitraums noch freie liquide Mittel in Höhe von rd. 2,3 Mio. Euro verbleiben.

Selbst wenn es durch die anhaltende Corona-Pandemie zu negativen Veränderungen in der Planung kommen sollte, verbleibt aus aktueller Sicht ein ausreichendes Liquiditätspolster um das diesjährige Investitionsprogramm ohne Kreditaufnahmen in der Mittelfristigen Finanzplanung umzusetzen.

Ebenfalls eine wichtige Kenngröße sind die Verpflichtungsermächtigungen, die im Finanzhaushalt 2021 eine Höhe von insgesamt 5.014.050 Euro (Vorjahr 4.786.550 Euro) erreichen; wie bereits erwähnt werden keine Kreditaufnahmen zur Finanzierung der Verpflichtungsermächtigungen notwendig.

Wie im Vorjahr entfällt der Großteil der Verpflichtungsermächtigungen (3.338.500 Euro) auf die Generalsanierung der Mehrzweckhalle.

Aktuell befindet sich die Gemeinde Ilvesheim in der Phase der sog. "vorläufigen Haushaltsführung" nach § 83 Gemeindeordnung (GemO) Baden-Württemberg; es gelten folgende gesetzliche Regelungen:

- (1) Ist die Haushaltssatzung bei Beginn des Haushaltsjahres noch nicht erlassen, darf die Gemeinde
- 1. finanzielle Leistungen nur erbringen, zu denen sie rechtlich verpflichtet ist oder die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar sind; sie darf insbesondere Bauten, Beschaffungen und sonstige Leistungen des Finanzhaushalts, für die im Haushaltsplan eines Vorjahres Beträge vorgesehen waren, fortsetzen,
- 2. Steuern, deren Sätze nach § 79 Abs. 2 Nr. 5 festgesetzt werden, vorläufig nach den Sätzen des Vorjahres erheben und
- 3. Kredite umschulden.

- (2) Reichen die Finanzierungsmittel für die Fortsetzung von Bauten, Beschaffungen und sonstigen Leistungen des Finanzhaushalts nach Absatz 1 Nr. 1 nicht aus, darf die Gemeinde mit Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen bis zu einem Viertel des durchschnittlichen Betrags der Kreditermächtigungen für die beiden Vorjahre aufnehmen. § 87 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.
- (3) Der Stellenplan des Vorjahres gilt weiter, bis die Haushaltssatzung für das neue Jahr erlassen ist.

Insbesondere der Finanzhaushalt 2021 ist ein Spiegelbild des Haushaltsjahres 2020, sodass die Fortführung der investiven Maßnahmen aus den Vorjahren grds. möglich ist.

Um die gesetzlichen Grundlagen von § 39 GemO einzuhalten, erfolgte vor den öffentlichen Beratungen im Verwaltungsausschuss eine nichtöffentliche Vorberatung in der Sitzung des Verwaltungsausschusses am 10.03.2021:

[nachrichtlich Auszug § 39 GemO:

(5) ... Vorberatungen nach Absatz 4 können in öffentlicher oder nichtöffentlicher Sitzung erfolgen; bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 35 Absatz 1 Satz 2 muss nichtöffentlich verhandelt werden]

In der nichtöffentlichen Sitzung bestand die Möglichkeit, Einzelpunkte des vorliegenden Planentwurfs, Fragen zu Personal und Konsolidierungsvorschläge zu beraten. In der nichtöffentlichen Vorberatung sollten nur Themen angesprochen werden, die nicht für eine öffentliche Aussprache geeignet sind (§ 35 Abs. 1 Satz 2 GemO: Nichtöffentlich darf nur verhandelt werden, wenn es das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen Einzelner erfordern; über Gegenstände, bei denen diese Voraussetzungen vorliegen, muss nichtöffentlich verhandelt werden).

Wie in den Vorjahren werden die Aussprachergebnisse/Beschlüsse aus der

nichtöffentlichen Vorberatung, soweit sie zu finanziellen Veränderungen in den

vorliegenden Planentwürfen führen, im späteren Vorbericht dargestellt.

Diese Vorgehensweise entspricht den gesetzlichen Regelungen in § 35 Abs. 1

Satz 4 GemO: In nichtöffentlicher Sitzung nach Satz 2 gefasste Beschlüsse sind

nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit oder, wenn dies ungeeignet ist, in der

nächsten öffentlichen Sitzung im Wortlaut bekannt zu geben, soweit nicht das

öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen Einzelner entgegenstehen.

Auch im vorliegenden Planentwurf für 2021 werden die Produkte und Kostenstel-

len erneut im sog. "aufgeklappten" bzw. "aufgelösten" Modus abgebildet, d.h. die

einzelnen Sachkonten sind sichtbar.

Bei den Zusammenfassungen bspw. zum Ergebnis- oder Finanzhaushalt oder

den Produktgruppen ist dies nicht der Fall, um die Übersichtlichkeit zu erleichtern.

In der Spalte Ergebnis 2019 wird das vorläufige Ergebnis dargestellt, d.h. noch

nicht alle Buchungen sind vorhanden; die Buchungen auf den untergeordneten

Kostenstellen können leider nicht auf die Hauptkostenstellen hochgerechnet wer-

den.

Hg

Ilvesheim, 03.03.2021

Andreas Metz

Bürgermeister